## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, den 21. November 2017 um 18.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

## Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula

Vizebürgermeister Meißl Arnd

Stadtrat Baumer Karl

Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo

Gemeinderat Aumann Gunter

Berger Horst

Ing.Doppelreiter Wolfgang Mag. Gamsjäger Werner

**Gstättner Thomas** 

Hirsch Peter

Mag. Horvath Ursula Kadlec Andreas Kern Sandra Lappat Eric Marchetti Marco Pimeshofer Horst Rosenblattl Franz Schmalix Ilse

Sommersguter Stefan Steinacher Robert

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Friedrich Scheikl Gemeinderat Alfred Lukas Gemeinderat Alexander Ulm Gemeinderätin Karin Bauernhofer

Mit der Protokollführung beauftragt: DI Peter Drexler

Sieglinde Prassel

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

21 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Frau Marion Pretterhofer am 19. Oktober 2017 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung mit den auf der Liste der SPÖ erstgeführten Ersatzmann Gunter Aumann, welcher einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel "Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern" vor.

Herr Gunter Aumann verspricht mit Handschlag und den Worten "Ich gelobe", in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 18.36 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

#### Sockel Viktor Kaplan Turbine

<u>Gemeinderätin Kern</u> erkundigt sich, was mit dem Sockel und dem Platz, auf dem die Turbine früher situiert war, geplant ist.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> führt aus, dass der Sockel früher oder später abtransportiert und entsorgt werde. Die Grünfläche wird weiter so bestehen bleiben.

#### Eislaufplatz – Gespräche

<u>Gemeinderat Sommersguter</u> erkundigt sich nach einem eventuellen Eislaufplatz mittels Kunststoffplatten, welche in einem Sportausschuss diskutiert wurden. Er habe gehört, dass es Gespräche mit Verantwortlichen einer Firma gegeben habe und erkundigt sich, was dabei herausgekommen sei.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass mit ihm keine Gespräche geführt worden seien.

<u>Gemeinderat Rosenblattl</u> ergänzt, dass es hier schon ein Gespräch mit einem Vertreter einer Firma im Bauamt gegeben habe, der sein Produkt präsentiert habe.

<u>Gemeinderat Ing. Doppelreiter</u> stellt die Anschlussfrage, ob es wieder einen Eislaufplatz im Bereich des Sportplatzes geben soll und wenn ja, wer die Beaufsichtigung übernehme.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> antwortet, dass dies vorbereitet werde, dass man im Bereich des Sportplatzes wieder einen Eislaufplatz anlegen werde.

<u>Gemeinderat Pimeshofer</u> führt aus, dass 2 Spritzmeister angedacht waren, aber es scheitere jetzt an der Durchführung betreff Kassierin und Betreuung. Vielleicht könne er im nächsten Sportausschuss schon mehr darüber berichten.

## ARGE Welterberegion Semmering-Schneealpe - Förderung

<u>Vizebürgermeister Meißl</u> habe gehört, dass die ARGE Welterberegion Semmering-Schneealpe jetzt offenbar auf die Leaderförderungen verzichte. Er stellt die Frage an den Bürgermeister, ob er als Vorstand darüber informiert worden sei.

<u>Bürgermeister DI Rudischer</u> bejaht dies, da er auch bei der Leadersitzung dabei gewesen sei. In dieser Sitzung sei gesagt worden, so wie der Stand jetzt sei, wollen sie dies nicht so befürworten. Daraufhin hat Herr Lotter den Antrag zurückgezogen, in der Zwischenzeit habe er jedoch noch einmal Unterlagen nachgereicht. Frau Hell habe den Steuerungsmitgliedern ein Mail geschickt, dass es hier noch einmal eine Besprechung geben werde.

Ende der Fragestunde: 18.40 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Er erklärt, den Punkt

5 B) ESV Stocksport – Jahressubvention

von der Tagesordnung abzusetzen.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass ihm ein Dringlichkeitsantrag vorläge, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen sei.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ betreffend "Ansiedelung von Einrichtungen des Bundes und des Landes in Mürzzuschlag" (Beilage 8).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 6) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

#### Tagesordnung:

Pkt. 1 Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen

Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Pkt. 2 Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fachausschüsse und Prüfungsausschuss

Pkt. 3 GB Finanzen – Überplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr

A) Zuschuss Sonnenkollektoren

B) Sportzentrum VIVAX

#### Pkt. 4 GB STADTPLANUNG

- A) Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in Mürzzuschlag sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark
- B) Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung des Bahnhofsvorplatzes in Mürzzuschlag sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark
- C) Verkauf einer Teilfläche von Grdstk. Nr. 428/2 KG 60517 (Projekt Bahnhofsvorplatz) an ÖBB-Infrastruktur AG
- D) Übereinkommen über den Betrieb, Wartung, Betreuung, Instandhaltung, die Instandsetzung und die Notbefreiung von Personen aus Aufzugsanlagen und die Notbefreiung von Personen aus dem Behinderten-WC im Bahnhof Mürzzuschlag mit ÖBB-Infrastruktur AG
- Pkt. 5 GB Bürgerservice
  - A) ESV Schisprung Subventionen
- Pkt. 6 Dringlichkeitsantrag Ansiedelung von Einrichtungen des Bundes und des Landes in Mürzzuschlag

## <u>Punkt 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift der öffentlichen</u> Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 28. September 2017 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

## Punkt 2) Wahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern in Fachausschüsse und Prüfungsausschuss

Von der Fraktion der SPÖ (Beilage 1) liegt ein von der nötigen Anzahl der Fraktionsmitglieder unterfertigter Vorschlag für Umbesetzungen in Fachausschüssen des Gemeinderates sowie für den Prüfungsausschuss vor.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

#### Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:

Mitglied:

Horst Berger

Ersatz:

Mag. Werner Gamsjäger

#### Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Sport und Gesundheit:

Mitglied:

Andreas Kadlec

Ersatz:

Gunter Aumann

#### Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Mitglied:

Gunter Aumann

#### Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:

Mitglied:

Andreas Kadlec

Ersatz:

Marco Marchetti

#### Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten:

Ersatz:

Gunter Aumann

#### Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

Mitglied:

Gunter Aumann

#### Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:

Ersatz:

Andreas Kadlec

Prüfungsausschuss:

Ersatz:

Mag. Werner Gamsjäger

#### Einstimmiger Beschluss.

## Punkt 3) GB Finanzen – Überplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr

- A) Zuschuss Sonnenkollektoren
- B) Sportzentrum VIVAX

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Karl Baumer laut dem Referentenbericht. Siehe Beilage 2).

Antrag zu A):

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Antrag zu B):

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

#### Punkt 4) GB STADTPLANUNG

A) Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in Mürzzuschlag sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht. Siehe Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

Vizebürgermeister Meißl ersucht, die vom Bauamt vorgelegten "Grobkosten für die Wartung und Betreuung Bahnhofsvorplatz und Park&Ride-Anlage ab Fertigstellung", der Verhandlungsschrift als Beilage zum Referentenbericht anzufügen (Beilage E).

## Einstimmiger Beschluss.

B) Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung des Bahnhofsvorplatzes in Mürzzuschlag sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht. Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

#### Einstimmiger Beschluss.

C) Verkauf einer Teilfläche von Grudstück Nr. 428/2 KG 60517 – (Projekt Bahnhofsvorplatz) an ÖBB Infrastruktur AG (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht. Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Übereinkommen über den Betrieb, Wartung, Betreuung, Instandhaltung, die Instandsetzung und die Notbefreiung von Personen aus Aufzusanlagen und die Notbefreiung von Personen aus dem Behinderten-WC im Bahnhof Mürzzuschlag mit ÖBB Infrastruktur AG (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten DI Karl Rudischer laut dem Referentenbericht. Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vor Eingang in den nächsten TO-Punkt verlassen Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter wegen Befangenheit um 19.19 Uhr den Sitzungssaal.

## Punkt 5) GB Bürgerservice – ESV Schisprung – Subventionen

a) Reparaturarbeiten K8 Schanze (Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Pimeshofer laut dem Referentenbericht. Siehe <u>Beilage 7).</u>

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

b) Trainingslager in Planica (Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Horst Pimeshofer laut dem Referentenbericht. Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Vizebürgermeister Arnd Meißl und Gemeinderat Ing. Wolfgang Doppelreiter kehren um 19.24 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

# Punkt 6) Dringlichkeitsantrag "Ansiedelung von Einrichtungen des Bundes und des Landes in Mürzzuschlag

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißll, Ing. Ursula Haghofer, Marco Marchetti, Gunter Aumann, Robert Steinacher, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Ilse Schmalix und Franz Rosenblattl.

Einstimmiger Beschluss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.37 Uhr die Sitzung.

Die Referentenberichte und der Dringlichkeitsantrag, Beilagen 1) – 10) und Beilagen zu den Referentenberichten, Beilagen A) – E), sind ein integrierender Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Schriftführer:

(Mag. Werner Gamsjäger)

(Peter Hirsch)

Schriftführe,

Schriftführerin:

(Sandřa Kern)

(Thomas Gstättner)

Schriftführerin:

(Ilse Schmalix)



10. November 2017

Die SPÖ Mürzzuschlag beantragt folgende Änderungen für die Besetzung nachfolgender Verwaltungsausschüsse und Fachausschüsse:

Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:

Mitglied:

Horst Berger (an Stelle von Marion Pretterhofer)

Ersatz:

Werner Gamsjäger (an Stelle von Horst Berger)

Fachausschuss für Sport und Gesundheit:

Mitglied:

Andreas Kadlec (an Stelle von Werner Gamsjäger)

Mitglied:

Gunter Aumann (an Stelle von Marion Pretterhofer)

Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Mitglied:

Gunter Aumann (an Stelle von Horst Berger)

Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:

Mitglied:

Andreas Kadlec (an Stelle von Marco Marchetti)

Ersatz:

Marco Marchetti (an Stelle von Marion Pretterhofer)

Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten:

Ersatz:

Gunter Aumann (an Stelle von Marion Pretterhofer)

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

Mitglied:

Gunter Aumann (an Stelle von Marion Pretterhofer)

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:

(auch gemeinsamer Schulausschuss gem. Pflichtschulerhaltungsgesetz)

Ersatz:

Andreas Kadlec (an Stelle von Marion Pretterhofer)

Prüfungsausschuss:

Ersatz:

Werner Gamsjäger (an Stelle von Marion Pretterhofer)

Horst Prescul

Maret (

d ph

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. November 2017

Referent: Finanzstadtrat Karl Baumer

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr

A) Zuschuss Sonnenkollektoren

B) Sportzentrum VIVAX

#### Sachverhalt

Im Rahmen der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltsjahres 2017 ergibt sich die Notwendigkeit, die nachfolgend genannten überplanmäßigen Ausgaben zu tätigen.

## A) Zuschuss Sonnenkollektoren

Im Voranschlag 2017 wurde auf der Voranschlagsstelle 1/5220/7780 ein Betrag in Höhe von € 15.000 für Zuschüsse zur Errichtung von Sonnenkollektoren geplant.

Aufgrund der fallenden Produktpreise haben in diesem Jahr außergewöhnlich viele Hauseigentümer um eine Förderung ihrer Photovoltaik- oder Warmwassersolaranlagen angesucht.

Durch Auszahlung einer letzten beschlossenen Förderung in der Höhe von € 2.100,--wurde der Ansatz von € 15.000,-- restlos verbraucht.

Bereits im Jahr 2016 eingelangte Ansuchen konnten aufgrund des Budgetansatzes erst im Jahr 2017 ausbezahlt werden. Mit Stand 13.11.2017 liegen bereits vollständige Förderansuchen bzw. noch zu ergänzende Förderansuchen in der Gesamthöhe von € 20.887,30 vor, die im Jahr 2017 abgeschlossen werden sollen.

Um künftig wieder einen ausreichenden Förderansatz im Voranschlag darstellen zu können, wurden die Förderungsrichtlinien in der letzten GR-Sitzung geändert. Die Förderungen zu den offenen Anträgen sollen nun durch Nachbedeckung im Jahr 2017 ausbezahlt werden.

Das Konto wird damit um € 20.887,30 überplanmäßig überschritten. Die Bedeckung erfolgt durch Mehrerlöse bei den Ertragsanteilen.

## B) Sportzentrum VIVAX

Im Laufe des heurigen Jahres kam es im VIVAX Mürzzuschlag zu nicht vorhersehbaren und gleichzeitig unaufschiebbaren Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, um den laufenden Betrieb aufrechterhalten zu können.

Dabei handelt es sich um die Reparatur des Wasserbeckensaugers, die Reparatur der angerosteten Tragstütze sowie der defekten Schachttüre beim Personenlift, die Erneuerung des Hauptwasserzulaufes im Rahmen des Hauptwasserzählertausches, die Verglasung der Haupteingangstüre, Dachreparaturen, der Austausch zweier Chlordosierpumpen, die Erneuerung eines fast durchgerosteten Abluftrohres, die Reparatur und schließlich der Neuankauf des Dachventilators sowie die Erneuerung von drei durchrosteten Duschtüren in der Sporthalle. Der Gesamtaufwand für diese Maßnahmen betrug € 23.530,30.

Die oben aufgezählten Mehraufwendungen können auf den betroffenen Haushaltsstellen 1/8330/6140 und 1//8330/6160 nicht gedeckt sowie durch andere deckungsfähige Haushaltsstellen nicht zur Gänze kompensiert werden. Die Bedeckung soll ebenfalls durch Mehrerlöse bei den Ertragsanteilen erfolgen.

#### Rechtslage

Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBI. 115/1967, zuletzt geändert LGBI. 131/2014) "hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen."

## Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten, nicht innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes bedeckten Mehrausgaben der Punkte A und B im Gesamtbetrag von voraussichtlich € 44.417,60 (€ 20.887,30 und € 23.530,30) erfolgt durch Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2017 bei den "gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile)"

## Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 17.11.2017 ausführlich diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Antrag**

Zu Punkt A und B): Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung <u>auf Genehmigung</u> überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von € 44.417,60. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen an Ertragsanteilen im laufenden Haushaltsjahr 2017.

#### REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.11.2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung der

Park & Ride-Anlage in Mürzzuschlag, sowie deren Finanzierung bzw.

Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark

#### Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung Semmeringbasistunnel ist für den Standort Bahnhof Mzz die Errichtung einer großzügigen Park & Ride Anlage geplant.

Die Situierung erfolgt aufgrund des Gesamtkonzeptes im Bereich der sogenannten Heizhausgasse einschließlich des Obj. Ob. Bahngasse 2, sowie des Huberhauses.- Die Planungsleistungen wurden bereits vom Gemeinderat am 15.12.2016 beschlossen.

Für die Vereinbarung zw. ÖBB und Stadt Mürzzuschlag liegt ein Vertrag Stand 15.9.2017 als Beilage vor (Beilage A).

Im vorliegenden Vertrag sind jene Leistungen festgelegt, die von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu tragen sind.

#### Wesentliche Punkte sind:

- Pflege und Wartung der versiegelten und nichtversiegelten Flächen
- Grünflächenpflege / Baum- und Strauchschnitt
- Wartung der Beleuchtung
- Winterdienst (Räumen und Streuen)
- Sonst. geringfügige Wartungs- u. Sanierungsmaßnahmen
- Mindestvertragsdauer durch Kündigungsverzicht mit 30 Jahren
- Die bestehenden Park und Ride Anlagen werden durch den ggst. Vertrag ebenfalls geregelt.

Zusätzlich zum vorliegenden Vertrag wird ergänzt:

## 1) Zu Punkt 1, Vertragsgegenstand:

Die beiden bestehenden Park & Ride Anlagen mit 25 bzw. 32 Stellplätzen werden im Zuge der Fertigstellungsarbeiten des Park & Ride Bereiches einmalig überarbeitet und auf einen neuwertigen Stand gebracht. (Belag, Randleisten, Einlaufschächte etc.)

#### 2) Zu Punkt 2, Erwerb der Rechte:

Hier ist das Grundstück als 653/1 zu korrigieren

Die Gesamterrichtungskosten aus heutiger Sicht belaufen sich auf € 4.257.000,--, diese werden zwischen ÖBB Infrastruktur AG und dem Land Steiermark im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt.

#### Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Kosten für die Pflege und Wartung der Park & Ride Flächen Bestand 32 + 25 PKW Abstellflächen, sowie der neuen Flächen mit 428 Stellplätzen.

## Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2017 den Vertragsentwurf behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

#### **Antrag**

Den Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride Anlage in Mürzzuschlag, sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark unter Einbeziehung der im Sachverhalt beschriebenen Ergänzungen (1-2) zu beschließen.

Ausgabe 2017-01-01 Stand: 2017-09-15

## Vertrag

über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in Mürzzuschlag sowie deren Finanzierung bzw.

Bezuschussung

abgeschlossen zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, im Folgenden kurz "Infrastruktur AG" genannt, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, sowie dem

#### **Land Steiermark**

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Stempfergasse 7,
8010 Graz
im Folgenden kurz "**Land**" genannt, und der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, im Folgenden kurz "**Gemeinde**" genannt.

#### Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des bmvit veröffentlicht.

Bezüglich der vertragsgegenständlichen Park & Ride - Anlage unterfertigten die Vertragspartner den betreffenden Vertrag über die diesbezüglichen Plänungsleistungen bis zum Abschluss der behördlichen Einreichplanung am ...., Zl. GBÜK-S56-30425-2016 (IM7527-2017).

#### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage, in der Folge kurz "Anlage" genannt, gemäß der beiliegenden einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektparie, beinhaltend insbesondere das Einreichprojekt, Nr.: 2011055 vom Juli.2017, einen technischen Bericht, die erforderlichen technischen Planunterlagen und eine Kostenberechnung (Beilage ./1), beim Bahnhof Mürzzuschlag sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird ca. 371 PKW-Stellplätze (davon sind 9 barrierefreie-PKW-Stellplätze sowie 8 Familien-PKW-Stellplätze) und ca. 110 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 32 (überdachte) Mofaabstellplätze umfassen.

Am Bahnhof Mürzzuschlag wurde gemäß des Referentenberichtes vom März 1990 im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und den Österreichischen Bundesbahnen eine Park & Ride – Anlage auf Bahngrund mit ca. 110 PKW-Stellplätzen errichtet, die seither von der Gemeinde betrieben und erhalten wird. Diese Abstellflächen werden im Zuge der gegenständlichen P&R-Erweiterung aufgelassen bzw. durch diese ersetzt.

Weiters wurde im Jahr 1990 eine Park & Ride – Anlage mit ca. 25 PKW-Stellplätzen errichtet, welche vertraglich nicht geregelt ist, jedoch seither von der Gemeinde betrieben und erhalten wird.

Im Jahr 1995 wurde im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und den Österreichischen Bundesbahnen gemäß des Vertrages vom August 1995 eine Park & Ride – Anlage mit ca. 32 PKW-Stellplätzen errichtet, die seither von der Gemeinde betrieben und erhalten wird.

Die beiden obgenannten Anlagen werden in die gegenständliche Vereinbarung integriert. Der Vertrag aus 1995 wirddurch die gegenständliche Vereinbarung ersetzt.

Nach Fertigstellung der gegenständlichen Anlage stehen am Bahnhof Mürzzuschlag insgesamt ca. 428 PKW-Stellplätze (davon sind 9 barrierefreie-PKW-Stellplätze sowie

8 Familien-PKW-Stellplätze) und ca. 110 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 32 (überdachte) Mofaabstellplätze zur Verfügung.

#### 2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf den Grundstücken (den Grundstücksteilen) Gst.-Nr. 653/1, .104, .123/2, .437, .87 sowie .419 einliegend EZ 2419 in der KG 60517 Mürzzuschlag (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 12.003 m² errichtet. Als Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage ist von einem Betrag von € 162.040,50 (€ 45,-/m²) auszugehen (30% des Freigrundwertes). Die Berechnung des endgültigen Betrages erfolgt gemäß Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Die Grundstücke (der Grundstücksteil) verbleibt im Eigentum der Infrastruktur AG.

Ein Teil der Anlage wird auf dem Grundstück Gst.-Nr. .85/2 einliegend EZ 2385 in der KG 60517 Mürzzuschlag im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 3.550 m² errichtet. Das Grundstück wurde im Rahmen des Planungsvertrages angekauft und in das Eigentum der Infrastruktur AG übertragen. Die Abrechnung der damit verbundenen Kosten ist Gegenstand des Planungsvertrages und findet im gegenständlichen Vertrag keine Berücksichtigung.

Weiters wird die Anlage rechts der Bahn aus dem Jahr 1990, welche 25 Stellplätze umfasst und keiner vertraglichen Regelung unterliegt in diesen Vertrag aufgenommen. Diese Anlage befindet sich auf dem Grundstücksteil Gst.-Nr. 635/1 einliegend EZ 2419 in der KG 60517 Mürzzuschlag (Eigentümer Infrastruktur AG) im Ausmaß von ca. 505 m². Da die Grundkosten bis dato nicht verrechnet wurden erfolgt die Verrechnung im Zuge des gegenständlichen Vertrags. Als Entschädigung für die Flächennutzung der Anlage ist von einem Betrag von € 6.818,50 (€ 45,-/m²) auszugehen (30% des Freigrundwertes).

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

#### 3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

#### 4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Projektparie und der beigeschlossenen Kostenberechnung gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

#### EUR 4.257.000 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2017) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A : Summe Herstellungskosten	3.565.000,00
B : Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	692.000,00
C : Summe Grundkosten	0,00
Gesamtkosten für die Bauphase (antellsmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	4.257.000,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2017, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

#### 5. Leistungszeitraum

Der Baubeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 11 dieses Vertrages vorgesehen. Die Bauzeit wird ca. 62 Monate betragen.

#### 6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Das Land leistet der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

(alle Angaben in Euro)	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zaschüsse in EURO
Land	50%	2.128.500,00
Gemeinde	0%	0,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

## 7. Zuschusszahlungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den E Angaben in Euro) Kosten laut Summe B der Bauphase ohne Grundkosten C		Gesamt
Land	346.000,00	0,00	346.000,00
Gemeinde	0,00	0,00	0,00

50% der Zuschüsse zu den Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baubewilligung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen.

In Hinblick auf den Leistungszeitraum werden weitere Zuschüsse zu den Kosten laut Summe A der Bauphase (Herstellungskosten) 1x/jährlich abhängig vom Baufortschritt und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen.

Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen

Zuschusses zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

#### 8. Nutzung

Die Anlage Mürzzuschlag erhält die Zweckbestimmung "Park & Ride - Anlage" und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von KfZ).

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Tafel mit Park & Ride Symbol
- b) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
  - Privatgrund im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
  - Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen KfZ und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
  - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
  - Widerrechtliche Nutzung wird mit 50 Euro geahndet.
  - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
  - Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubentwicklung)
  - Betrieb der Park & Ride Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
  - Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride Anlage durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8), kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

#### 9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaftung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschreibungen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und

laufende Anschlussgebühren und -entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

#### 10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

#### 11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Gemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 9 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde

- die Gemeinde der Infrastruktur AG einen Abschlagsbetrag zu Abdeckung der extern zuzukaufenden Betreuungsleistung der Gemeinde für die restliche Dauer des Kündigungsverzichtes zu leisten hat
- der Vertrag zwischen Land und Infrastruktur AG aufrecht bleibt und
- die Infrastruktur AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.

Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die Infrastruktur AG; solange wie dies mit dem von der Gemeinde geleisteten Abschlagsbetrag möglich ist, maximal jedoch auf die restliche Dauer des Kündigungsverzichts.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten, Baukosten und Grundkosten gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

#### 12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

#### 13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichtes eine Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

#### 14. Überprüfung

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

#### 15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

#### 16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der jeweiligen Landes vereinbart.

#### 17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

#### 18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

#### 19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBI ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

#### 20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

1. Projektparie

## ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

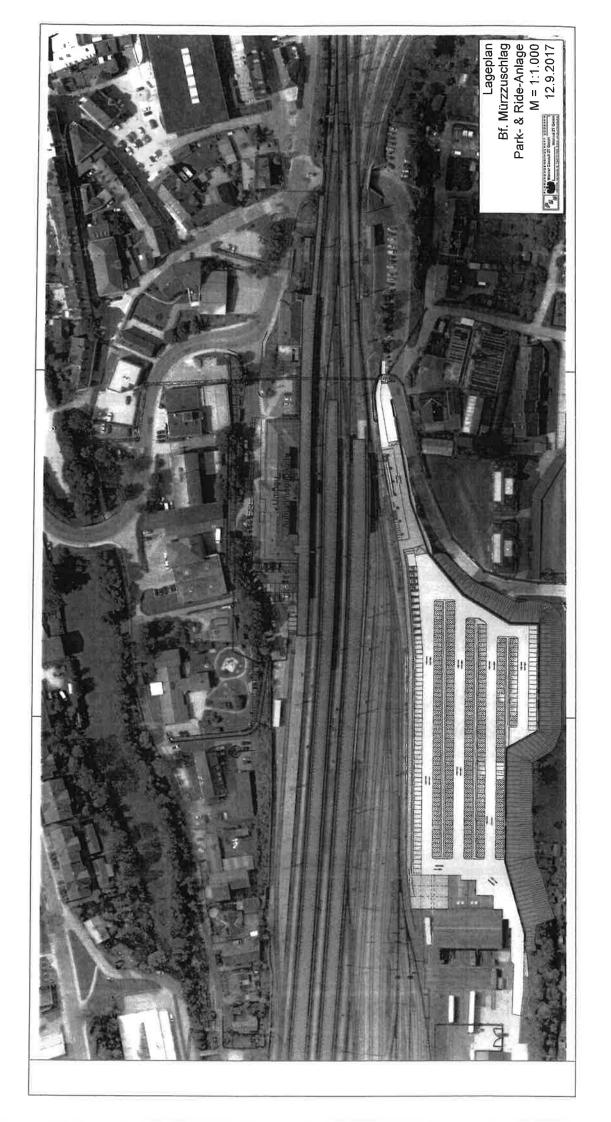
vertreten durch

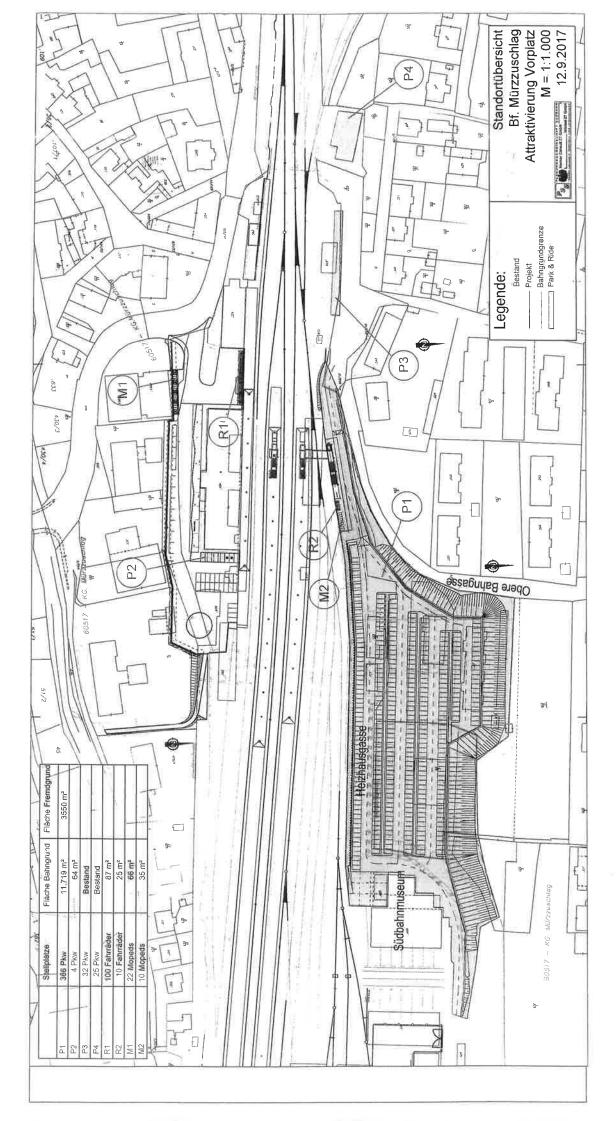
## ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

st es. 100 100 100 100 100 100 100 100 100 10	
Mag. Johannes Karn Geschäftsführer	er Mag. Erich Pirkl Geschäftsführer Wien, am  Land Steiermark
Landesrat Anton La	LBD DI Andreas Tropper Graz, am
The All	Stadtgemeinde Mürzzuschlag
	(Gemeinderatsbeschluss vom)
(Bürgermeister)	(Gemeinderäte)
	Mürzzuschlag. am

## Projektparie (Beilage ./1); Anlage: Kostenberechnung

Kostenberechnung in Euro	T
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Herstellungskosten	
Baufeldfreimachung	274.405,48
Bauteil 1 – Straßenbau Park & Ride (P1, P2)	1.626.855,27
Bauteil 2 - Stützmauer	482.266,13
Bauteil 3 – Überdachung Heizhausgasse (R2, M2)	92.503,29
Bauteil 4 – Überdachung Bike & Ride (R1)	160.366,32
Bauteil 5 – Überdachung Mopedabstellplätze (M1)	105.950,97
Bauteil 6 – Beleuchtung	331.992,21
Anteil Maierhoferbach (Einleitung)	361.007,53
Rísiko für gesamtes Vorhaben	129.652,80
A: Summe Herstellungskosten:	3.565.000,00
B: Ausführungsplanung und Baubegleitung	
Projektmanagement, Projekt- und Bereichsservice, Fachreferenten	168.224,50
Planung und Ausschreibung	144.840,15
Bauaufsicht	214.243,74
Sonstige Dienstleistungen (Beweissicherung, Monitoring, Bodengutachten, etc.)	96.523,25
Baustellenkoordination	5.528,25
Sonstiges (Öffentlichkeitsarbeit, Projektinformation)	62.640,11
B: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	692.000,00
C: Grundkosten	
Grundkosten für 12.508 m² (€ 168.858,- gegenverrechnet mit	0,00
Baufeldfreimachung gem. 4.1 b) der Richtlinie)	
C: Summe Grundkosten	0,00
8Z A VA	
Gesamtkosten für die Bauphase	4.257.000,00
(anteilsmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	4.201.000,00





35.

# Schätzkosten Wartung / Betreuung Bahnhofsvorplatz und Park & Ride ab Fertigstellung

#### Schneeräumung:

Annahme 4 Std. Einsatzzeit / 3 x Schneefall im Monat / 5 Monate / 2 Tage je Schneefall

Einsatzstd. KFZ inkl. Personal

4 Std. x 2 Tg x 3 Schneefall/Mt x 5 Monat = 120 Std/KFZ á € 50,00 = € 6.000,--

#### Streudienst:

Einsatzstd, KFZ inkl, Personal

4 Monate täglich je ½ Stunde = 4 x 30 x ½ Std. = 60 Std. á € 50,00 = € 3.000,--

#### Grünflächenpflege

2 Mann á 8 Std., 2 Tage, 1,5 x im Monat, 7 Monate

16 x 2 x 1,5 x 7 = 336 Std á 25,-- = € 8.400,--

#### Kehren

7 Monate, 1 Tag á 8 STd.

7 x 8 = 56 Std. x € 50,00 = € 2.800,--

#### **Diverse Arbeiten**

2 Mann je 8 Std. pro Monat samt KFZ, 12 Monate

3 x 8 x 12 = 288 x 25,-- € 7.200,--

#### Lichtwartung

Geschätzt 30 Lichtpunkte € 37,-- Jahrespauschale / Lichtpunkt € 1.110,--

#### Vandalenlichtpunkt

2 Stück pro Jahr = € 3.000,--

GESAMTSUMME: € 31.510,--

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG Geschäftsbereich Stadtplanung

2 1. Nov. 2017

#### REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.11. 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung des

Bahnhofsvorplatzes in Mürzzuschlag, sowie deren Finanzierung bzw.

Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark

#### Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung des Semmeringbasistunnels ist für den Standort Mürzzuschlag der Umbau des Bahnhofsgebäudes eine neue Vorplatzgestaltung, Busparkplätze, aber auch Zufahrtslösung geplant.

Die Kostenaufteilung für diese Umsetzungsmaßnahmen werden zwischen der ÖBB Infrastruktur, dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgeteilt. Diesbezüglich liegt ein Vertragsentwurf samt Anhang, Stand 12.9.2017, vor, in welchem die Eckdaten, aber auch die planliche Basis für die Vereinbarung zugrunde gelegt ist. (Beilage B).

Für die Planung des Bahnhofsvorplatzes und der Zufahrt liegt ein Beschluss des Gemeinderates (15.12.2016) vor.

Die voraussichtlichen Gesamtbaukosten sind mit netto € 2,8 Mio. veranschlagt. 25 % dieser Kosten trägt die Gemeinde. Es wird festgehalten, dass 50 % der Kosten die ÖBB Infrastruktur, 25 % das Land Stmk. und 25 % die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu tragen haben.

Ergänzend zum vorliegenden Vertragsentwurf wird im ggst. Beschlussantrag festgelegt.

## Zu Punkt 1, Vertragsgegenstand:

Teil der Anlage ist auch der Fußweg, der entlang des Bahngrundstückes und zw. Kindergarten und Polizeigebäude geführt wird, samt den erforderlichen Einfriedungen und Beleuchtungen des Weges. Die Ausführung ist so zu gestalten, dass die Winterdienstbetreuung mit einem vorhandenen Kommunaltraktor möglich ist.

#### 2) Zu Punkt 2, Erwerb der Rechte:

Hier ist die Grundstücksnummer auf 653/1 zu bereinigen.

3) Zu Punkt 6, Zuschüsse von Land und Gemeinde .....:

Das Land und die Gemeinde leistet der Infrastruktur AG......

#### 4) Allgemein ergänzt:

Betreffend der massiven Stützmauer zw. Niveau Bahnhof und Postgebäude, Brauerei bzw. Kindergarten wird festgehalten, dass sich die Reparatur und Erhaltungsmaßnahmen durch die Gemeinde nur auf kleinere Erhaltungsmaßnahmen beziehen. Größere Investitionen werden nach den vereinbarten Aufteilungsschlüssel in Form einer Generalsanierung von allen Vertragspartnern (ÖBB, Land, Gemeinde) getragen.

## Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Mittel sind auf Basis des ggst. Vertrages, sowie dem Mail vom 17.10.2017 zwischen den Jahre 2018 und 2025 in Abstimmung mit dem Baufortschritt im jeweiligen Budget zu planen und zu bedecken.

#### Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2017 den Vertragsentwurf behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

## **Antrag**

Den Vertrag über die Realisierung, Betreuung und Instandhaltung des Bahnhofsvorplatzes in Mürzzuschlag, sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung mit ÖBB Infrastruktur AG und Land Steiermark unter Einbeziehung der im Sachverhalt beschriebenen Ergänzungen (1-4) zu beschließen.

Ausgabe 2017-01-01 Stand: 2017-09-12

## **Vertrag**

über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung des Bahnhofsvorplatzes in Mürzzuschlag sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, im Folgenden kurz "Infrastruktur AG" genannt, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, sowie dem

#### Land Steiermark

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Stempfergasse 7,
8010 Graz
im Folgenden kurz "Land" genannt, und der

## Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, im Folgenden kurz "**Gemeinde**" genannt.

#### Präambel

Zur Verbesserung des Kundenangebotes und zur Verbesserung, der Mobilitätskette als Schnittstelle zum öffentlichen Verkehr, sowie zur Erreichung einer bedarfsgerecht optimierten Infrastruktur durch Anpassung an die gegenwärtigen und hinkünftigen Erfordernisse beabsichtigen die Vertragspartner den Vorplatz am Bahnhof Mürzzuschlag umzubauen und neu zu gestalten. Die vertragsgegenständlichen Maßnahmen werden nachstehend auch kurz "Anlage" genannt.

Im Zuge dieses nahverkehrsgerechten Umbaus soll die Busanbindung derart ausgestaltet werden, dass sie als zeitgemäße Ein- und Ausstiegsstelle für öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden kann

Bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage unterfertigten die Vertragspartner den betreffenden Vertrag über die diesbezüglichen Planungsleistungen bis zum Abschluss der behördlichen Einreichplanung am ....., Zl. GBÜK-S56-30424-2016 (IM7527-2017-II).

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist - basierend auf der vorliegenden Infrastrukturentwicklung - die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der erforderlichen Grundflächen, Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen im Zusammenhang mit dem im öffentlichen Interesse gelegenen Umbau des Bahnhofvorplatzes, im Folgenden kurz "Anlage" genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Studienparie, beinhaltend insbesondere eine Standortübersicht, eine Beschreibung der zu planenden Anlage, den Lageplan und den Kostenrahmen, Beilage /1, beim Bahnhof Mürzzuschlag sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage im Sinne dieses Vertrages umfasst

- Errichtung von Zugangsbereichen
- Neubau von 4 überdachten Bushaltestellen inkl. Busumkehrmöglichkeit
- Errichtung von 4 Taxistellplätzen, sowie
- Errichtung von ca. 20 PKW Stellplätze für Kurzparker
- zugehöriger Nebenanlagen (u.a. Einrichtungen für die Verkehrsabwicklung, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerungen (Kanäle, Schächte, Sickerbecken und dgl.), weiters Gehsteige, Schrammborde, Verkehrszeichen, Geländer, Absturzsicherungen, Stützmauern, die für Haltestellen erforderliche Stelen, DFI-Monitore und dgl. sowie die Umlegung und Adaptierung von vorhandenen Einbauten.

Am Bahnhof Mürzzuschlag wurde im Jahr 1989 zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und den Österreichischen Bundesbahnen ein Übereinkommen über die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und der Bahnhofszufahrtstraße, Zl. 1301-9047-87, unterfertigt. Die Gemeinde übernimmt hierbei die Erhaltung, Reinigung, Beleuchtung sowie die winterliche Betreuung des Bahnhofsvorplatzes und der Bahnhofszufahrtsstraße samt Gehwegen.

Das bestehende Übereinkommen aus dem Jahr 1989 bleibt vorerst bis zum Baubeginn vom gegenständlichen Vertrag unberührt und wird spätestens und jedenfalls mit der Übergabe der Anlage durch das gegenständliche Übereinkommen ersetzt.

#### 2. Erwerb der Rechte

Die Anlage wird auf den Grundstücken (den Grundstücksteilen) **Gst.-Nr**. .102, .104, .418, sowie 6153/1 einliegend EZ 2419 in der KG 60517 Mürzzuschlag (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 5.286 m² errichtet. Die Grundstücke (die Grundstücksteile) stehen im Eigentum der Infrastruktur AG und werden bei der Berechnung der Zuschüsse von Land und Gemeinde nicht berücksichtigt.

Ein Teil der Anlage wird auf dem Grundstück Gst.-Nr. 428/2 einliegend EZ 2385 in der KG 60517 Mürzzuschlag im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 407 m² errichtet. Das Grundstück wurde im Rahmen des Planungsvertrages angekauft und in das Eigentum der Infrastruktur AG übertragen. Die Abrechnung der damit verbundenen Kosten ist Gegenstand des Planungsvertrages und findet in gegenständlichem Vertrag keine Berücksichtigung.

Die Anlage wird du**rc**h die Infrastruktur AG errichtet und geht in das Eigentum der Infrastruktur AG über.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung während der Bestandsdauer ist die Zustimmung aller Vertragspartner erforderlich.

Jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks) während der Bestandsdauer wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner. Die Vertragspartner diese Zustimmung erteilen, wenn der Weiterbestand und die vereinbarungsgemäße Nutzung der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

#### 3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

Die Gemeinde erwirkt auf eigene Kosten sämtliche straßenrechtlichen Bewilligungen für das gesamte Bauvorhaben.

#### 4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Projektparie und der beigeschlossenen Kostenberechnung gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

#### EUR 2.800.000,00 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2017) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnung in EURO	The state of the s
A: Summe Herstellungskosten	2.398.147,77
B: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	401.852,24
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilsmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	2.800.000,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als **Planw**erte **au**f Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2017, die **ke**ine Va**lor**isierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten

einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

#### 5. Leistungszeitraum

Als voraussichtlicher Termin für den Baubeginn ist Mitte 2021 vorgesehen. Die geschätzte Baudauer beträgt 36 Monate.

#### 6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Das Land leistet der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

(alle Angaben in Euro)	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	25%	700.000,00
Gemeinde	25%	700.000,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

#### 7. Zuschusszahlungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe B der Bauphase ohne Grundkosten	
Land	100.463.06	
Gemeinde	100.463,06	

50% der Zuschüsse Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baubewilligung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. In Hinblick auf den Leistungszeitraum werden

weitere Zuschüsse 1x/jährlich abhängig vom Baufortschritt und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig. Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

## 8. Betrieb und Instandhaltung

Der Bahnhof Mürzzuschlag mit Busanbindung soll grundsätzlich für alle regionalen Kraftfahrund Stadtbuslinien zugänglich sein, soweit diese aus verkehrsplanerischen und insbesondere auch aus Kapazitätsgründen möglich und sinnvoll ist. Die Gemeinde, die Infrastruktur AG und das Land haben ein vitales Interesse daran, dass der Bahnhof Mürzzuschlag einen funktionierenden Verkehrsknotenpunkt darstellt.

Im Rahmen des Betriebes der Bushaltestelle als Bestandteil des Vorplatzes als Bus-Halt/Umkehr ist die Stadtgemeinde insbesondere zu Folgendem berechtigt

#### Organisation der öffentlichen Busverkehre:

Darunter fallen alle verkehrsplanerischen Maßnahmen mit Ausnahme hoheitlicher Maßnahmen. Zu den hoheitlichen Maßnahmen zählt etwa die Genehmigung von Haltestellen. Die Stadtgemeinde hat jedoch das Recht, mit den einzelnen Verkehrsunternehmen Regelungen über die Benutzung des Bus- Halt/Umkehr zu treffen und im Rahmen ihrer verkehrsplanerischen Tätigkeit Zu- und Abfahrten zu regeln.

Die Gemeinde sowie die Busunternehmen haben insbesondere das Recht, die Anbringung und Aktualisierung von Fahrplanaushängen und Informationsmaterial mit ausschließlichem Bezug zum öffentlichen Verkehr in den dafür in den Wartehäuschen angebrachten Vitrinen und Schaukästen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Stadtgemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Stadtgemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahn¬infrastruktur (§ 1a EisbG).

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten

und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrsicherungspflichten, die Wegehalterhaftung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschreibungen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind. Weiters sind die Entleerungsintervalle der Abfallbehälter entsprechend dem Abfallaufkommen anzupassen und die Sauberkeit der Fahrplanaushänge ist zu gewährleisten. Die Überdachung der vier Bushaltestellen, nicht jedoch die Ausstattung unter der Überdachung, ist von den Instandhaltungs- und Reinigungsverpflichtung der Gemeinde ausgenommen, diese obliegen der Infrastruktur AG.

#### 9. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

#### 10. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt. Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Gemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 8 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde

- der Vertrag zwischen Land und Infrastruktur AG aufrecht bleibt und
- die Infrastruktur AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.
- Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die Infrastruktur AG.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten, Baukosten und Grundkosten gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

#### 11. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

# 12. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichtes eine Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

#### 13. Überprüfung

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der

Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

#### 14. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

#### 15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

#### 16. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

# 17. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

#### 18. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBI ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

#### 19. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

# Beilagen:

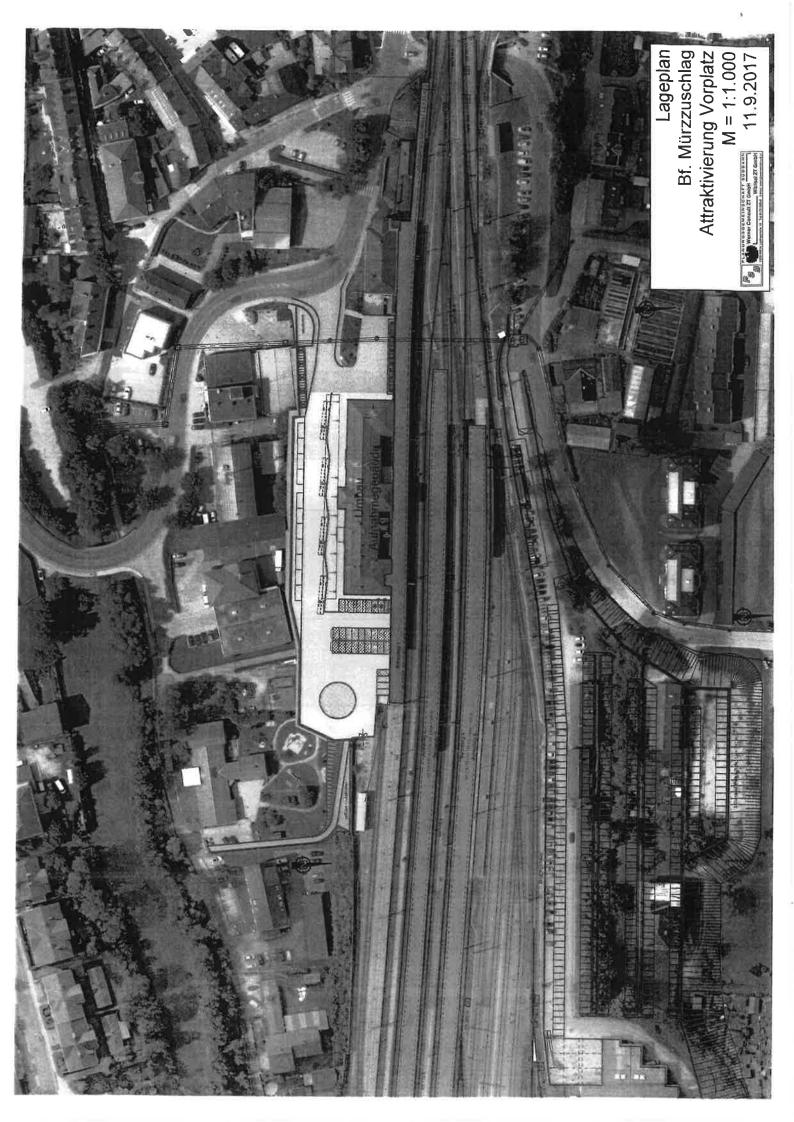
Projektparie

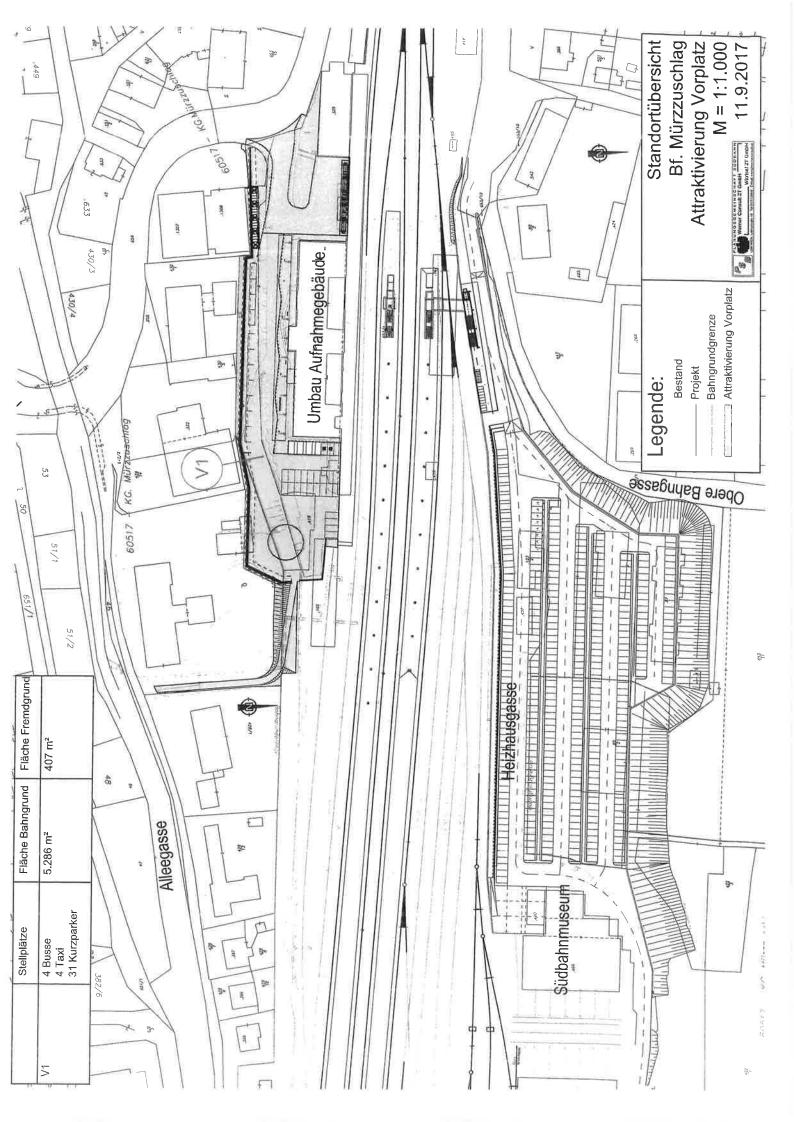
# ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vertreten durch ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

		and the second
Mag. Johannes Ka Geschäftsführe	r	Mag. Erich Pirkl Geschäftsführer
	Wien, am	
	Land Steiermark	
***************************************	Land Stelenhark	
Landesrat Dr. Gerhard	d Kurzmann Graz, am	LBD DI Andreas Tropper
	Stadtgemeinde Mürzzuschla	ag
	(Gemeinderatsbeschluss vom	
(Bürgermeister)	(Gem	neinderäte)
	Mürzzuschlag, am	****

# Projektparie (Beilage ./1); Anlage: Kostenberechnung

Kostenberechnung in Euro		
Gesamtkosten der Bauphase		
A: Herstellungskosten		
Bauteil 1 - Gehweg zur Alleegasse	11.193,20	
Bauteil 2 - Stützmauer Vorplatz	562.245,36	
Bauteil 3 - Straßenbau Vorplatz	761.099,97	
Bauteil 4 - Anteil Maierhoferbach (Einleitung)	111.240,69	
Bauteil 5 – Überdachung der 4 Bushaltestellen	685.243,00	
Bauteil 6 - Beleuchtung	163.484,66	
Risiko für gesamtes Vorhaben und Rundung	107.639,42	
A: Summe Herstellungskosten:	2.398.147,77	
	3.0	
B: Ausführungsplanung und Baubegleitung	4	
Projektmanagement, Projekt- und Bereichsservice, Fachreferenten	110.919,06	
Planung und Ausschreibung	82.923,75	
Bauaufsicht	122.118,44	
Sonstige Dienstleistungen (Beweissicherung, Monitoring, Bodengutachten, etc.)	44.778,83	
Baustellenkoordination	3.316,95	
Sonstiges (Öffentlichkeitsarbeit, Projektinformation)	37.795,22	
B: Summe Kosten Ausführungsplanung und Baubegleitung	401.852,24	
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilsmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	2.800.000,00	





#### REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.11. 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betriff: Verkauf einer Teilfläche von Grundstk.Nr. 428/2 KG 60517 -

(Projekt Bahnhofsvorplatz an ÖBB Infrastruktur AG

#### Sachverhalt

Im Zuge des Planungsvertrages ÖBB Bahnhofsvorplatz und der Zufahrt liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 vor. In diesem war die Ablöse einer Teilfläche des Grundstückes 428/2 beinhaltet.

Durch eine geänderte Planung ist entgegen der Zufahrt über die Alleegasse eine Zuund Abfahrt über den Vorplatzbereich vorgesehen. Um die notwendigen Flächen für den Wendekreis der Busse zu erreichen, ist die Ablöse bzw. der Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks 428/2 im Ausmaß von ca. 407 m2 notwendig.

Auf der zu erwerbenden Teilfläche befindet sich die sogenannte Stadtgärtnerei mit einem altem Glashaus und einer Flugdachkonstruktion. Ein Teilbereich an befestigten Gehwegen ist in dieser Fläche enthalten. Zur Festlegung des Kaufpreises bzw. der Entschädigung wurde vom dem Sachverständigen Peter Eigner ein Wertgutachten erstellt. Dieses sieht eine Entschädigung samt Objektablöse mit einem Betrag von € 55.958,99 vor.

Die ÖBB Infrastruktur AG als Erwerber übernimmt die Teilfläche des Grundstückes 428/2 im Ausmaß von 407 m2 im vorhandenen Zustand zur weiteren Bearbeitung bzw. zum Abbruch. Dazu liegt ein Kaufvertragsentwurf vom Notariat Dr. Zankel vor (Beilage C).

Geplant ist, die vorbeschriebene Teilfläche mit dem Grundstück 653/1 zu vereinigen. Alle sonstigen Festlegungen sind im vorliegenden als Beilage bezeichneten Kaufvertrag und Wertgutachten beschrieben.

#### Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. Steiermärkische Gemeindeordnung LGBI. 1967 (GemO1967), Nr. 115/19667 idaF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

# Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2017 den Verkauf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 428/2 behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

# **Antrag**

Verkauf einer Teilfläche von Grundstück Nr. 428/2 KG 60517 – (Projekt Bahnhofsvorplatz) an die ÖBB-Infrastruktur AG im Ausmaß von 407 m2 auf Grundlage des Teilungsplanes GZ 2787-18 – DI Sommer – und gemäß vorliegendem Kaufvertragsentwurf (Beilage C).

#### NOTARIAT DR. ZANKEL



# KAISERFELDGASSE 27

Dr. Bernd Zankel | Notar | Kaiserfeldgasse 27 | 8010 Graz | www.notar-graz.at Dr. Sonja Pichler | Mag. Martin Schrank | Mag. Florentine Zankel Tel: +43(0)316-830283 | Fax: DW 83 | zankel@notar-graz.at

KV\_06.11.17 06.11.2017

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1) der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Steuer-Nr. ..., Wiener Straße 5, 8680 Mürzzuschlag (UID ATU...)

im folgenden Text "Verkäufer" genannt, einerseits und

2) der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w, (UID ATU16210507), im folgenden Text auch "Käuferin" genannt, andererseits

wie folgt:

# Projekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Planung und der Errichtung des Projektes Vorplatz Mürzzuschlag, also zur Realisierung des Betriebs, der Betreuung und der Instandhaltung des Bahnhofsvorplatzes inkl. Busumkehrmöglichkeit samt Kurzparker, Taxistellplätzen und Bushaltestellen in Mürzzuschlag befasst. Wenn in diesem Vertrag von "Projekt" die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

# Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass von der Käuferin keine Lasten übernommen werden.



# 3. Vertragsgegenstand

Die Eigentumsverhältnisse am Vertragsgegenstand sind dem Abschnitt mit der Überschrift "Grundeigentümer (Vertreter)" des Grundeinlöseverzeichnisses zu entnehmen, welches ein integrierender Bestandteil dieses Kaufvertrages ist.

Grundlage dieses Kaufvertrages ist der Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT-GmbH in Mürzzuschlag/Bruck an der Mur/Leoben GZ.: 2787-18.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das Trennstück 1 des Grundstücks Nummer 428/2 der KG 60517 Mürzzuschlag aus der EZ 97 KG 60517 Mürzzuschlag im Ausmaß 407 m² laut des genannten Teilungsplanes. Auf dem Vertragsgegenstand befindet sich ein Teil der Stadtgärtnerei mit der Adresse Alleegasse 3a, 8680 Mürzzuschlag.

Der Vertragsgegenstand wurde mit dem Sachverständigengutachten des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Peter Eigner vom 20.10.2017 bewertet. Die Vertragspartner erklären sich mit diesem Gutachten ausdrücklich einverstanden.

# 4. Willenseinigung

# 4.1. <u>Gewährleistung</u>

Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu und leistet der Käuferin dafür Gewähr, dass er berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen, der Vertragsgegenstand frei von Geldlasten, insbesondere auch rückständigen Abgaben und öffentlichrechtlichen Beiträgen aller Art, allen sonstigen bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, insbesondere auch Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht.

# 4.2. <u>Kaufvereinbarung</u>

Der Verkäufer verkauft und übergibt nun an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von Ersterem den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbstständigen und unselbstständigen Bestandteilen und wie er den Vertragspartnern aus eigener Ansicht genau bekannt ist in ihr Alleineigentum und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen der Verkäufer diesen besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt gewesen wäre.



# 5. Kaufpreis

Der Verkäufer erklärt ausdrücklich das Optionsrecht im Sinn des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der Kaufpreis beträgt laut genanntem Gutachten insgesamt EUR 55.958,99 (Euro fünfundfünfzigtausendneunhundertachtundfünfzig Cent neunundneunzig).

- 1) Dieser Kaufpreis ist im Umfang von 90 % binnen vier Wochen nach
- allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Vertrages
- Vorliegen eines unausgenützten und ohne Beschränkung verwendbaren Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand beim Vertragsverfasser
- Vorliegen von Urkunden über die Freistellung des Vertragsgegenstandes von nicht übernommenen Lasten beim Vertragsverfasser
- Vorliegen eines gerichtlichen Räumungsvergleichs beim Vertragsverfasser gefertigt vom Verkäufer mit dem Inhalt, dass der Vertragsgegenstand bis spätestens 31.12.2018 von allen beweglichen Sachen zu räumen und bis zu diesem Termin einem dazu befugten Vertreter der Käuferin geräumt zu übergeben ist, dies alles bei sonstiger Exekution
  - abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- 2) Dieser Kaufpreis ist im Umfang von 10 % unter Berücksichtigung der folgenden Wertsicherungsklausel binnen zwölf Wochen nach Vorliegen
- der unter 1) angeführten Unterlagen beim Vertragsverfasser oder bereits erfolgter vertragskonformer Verbücherung dieses Vertrages
- fristgerechtem Entsprechen aller Verpflichtungen aus dem vorerwähnten Räumungsvergleich
  - abzugsfrei zur Zahlung fällig:

Der Restkaufpreis von 10 % ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise der Statistik Austria 2010 zu leisten. Zur Berechnung von Betragsdifferenzen ist von der letztverlautbarten Indexzahl jenes Tages auszugehen, an dem der Teilkaufpreis von 90 % geleistet wurde, und diese dann jener Indexzahl gegenüberzustellen, welche am Fälligkeitstag des Restkaufpreises von 10 % letztverlautbart wurde.



Die Begleichung des Kaufpreises erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

IBAN

lautend auf Stadtgemeinde Müruzzuschlag

Der Kaufpreis kann über Empfehlung des Vertragsverfassers auch auf ein Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BIC: RZBAATWW, IBAN: neu, geleistet werden. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen.

Die Vertragspartner erteilen diesfalls dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Treuhanderlag einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KESt. und Kontoführungsspesen wie folgt zu verfügen:

Der Treuhänder hat den Vertragsgegenstand mit dem Treuhanderlag vorerst von allen nicht übernommenen Lasten freizustellen. Dazu hat er die Forderungen mit den von den Gläubigern bekannt gegebenen Beträgen, hinsichtlich derer den Treuhänder keine Überprüfungspflicht trifft, nach Erhalt der grundbuchsgültigen Lastenfreistellungsurkunden zu tilgen.

Soweit der Treuhanderlag nicht zur Lastenfreistellung verwendet wird ist er vom Treuhänder an den Verkäufer auszubezahlen und zwar durch Überweisung auf das in diesem Vertrag genannte Bankkonto des Verkäufers.

# 6. <u>Besitzesübergabe</u>

Die tatsächliche Besitzesübergabe des Vertragsgegenstandes mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin erfolgt bis spätestens 31.12.2018. Der Verkäufer verpflichtet sich den Vertragsgegenstand von allen beweglichen Sachen bis spätestens 31.12.2018 zu räumen und bis zu diesem Termin einem dazu befugten Vertreter der Käuferin geräumt zu übergeben.

Alle Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben betreffend den Vertragsgegenstand, welche im § 21 des Mietrechtsgesetzes angeführt sind, gehen bis zum letzten Tag jenes Monats, in dem der Vertragsgegenstand an die Käuferin tatsächlich übergeben wird, zu Lasten des Verkäufers und ab dem darauffolgenden Monatsersten zu Lasten der Käuferin. Der Verkäufer verpflichtet sich diese Kosten pünktlich zu bezahlen und die Käuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

Wenn die Käuferin von einer Versicherung des Vertragsgegenstandes Kenntnis erlangt, wird sie eine solche Versicherung zum ehestmöglichen Zeitpunkt kündigen.



Der Verkäufer hat daher nur in seinem eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass der Vertragsgegenstand bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe versichert ist.

# 7. Grundbucheintragung

Zugunsten des Vertragsgegenstandes bestehen folgende Rechte:

A2LNR 2 Recht Gehen, Fahren, Viehtreiben an EZ 71

A2LNR 9 Recht Gehen, Fahren an EZ 271

Diese Rechte beziehen sich nicht auf den Vertragsgegenstand, sodass bei Grundbuchsdurchführung des Teilungsplanes keine Ersichtlichmachung zugunsten des Vertragsgegenstandes erforderlich ist. Die Vertragspartner bewilligen die Einverleibung der Löschung dieses Rechtes in der Grundbuchseinlage des dienenden Guts hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.

In EZ 97 KG 60517 Mürzzuschlag sind folgende Lasten einverleibt, die von der Käuferin nicht übernommen werden:

- CLNR 3 Bestandrecht an Gst. 428/2 für ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w sowie die Vorauszahlung des Bestandzinses von EUR 675,86
- CLNR 4 Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Gst. 428/2 gem. Pkt. 3 Servitutsvertrag 2014-02-27 für ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w

Die Käuferin lässt hiermit diese Rechte über den Vertragsgegenstand bedingungslos auf und verpflichtet sich ausdrücklich alle gegebenenfalls notwendigen weiteren Urkunden zur Lastenfreistellung nach den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes unverzüglich zu unterfertigen.

Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung gegebenenfalls notwendigen weiteren Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes unverzüglich nach Aufforderung durch die Käuferin gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen. Dazu erteilt der Verkäufer auch die in diesem Vertrag angeführte Vollmacht.

Die Vertragspartner erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners im Zusammenhang mit dem genannten Teilungsplan nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:



Die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks 1 des Grundstücks 428/2 der KG 60517 Mürzzuschlag von der EZ 97 KG 60517 Mürzzuschlag und Zuschreibung desselben zur EZ 2419 KG 60517 Mürzzuschlag, Alleineigentümerin ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, unter Vereinigung dort mit dem Grundstück 653/1 der KG 60517 Mürzzuschlag.

# 8. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da der Vertragsgegenstand für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.

# 9. Allgemeine Bestimmungen

# 9.1. <u>Verfahren zur Errichtung des Projekts</u>

Der Verkäufer erklärt sich ausdrücklich mit der Errichtung des Projekts Semmering-Basistunnel einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der Käuferin in allen damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Verfahren seine Zustimmung zu geben, soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

# 9.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

# 9.3. Vollmacht

Der Verkäufer erteilt Herrn Mag. Martin Schrank, geb. 12.12.1978, Notarsubstitut, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, selbstständig Vollmacht

- Nachträge zu diesem Vertrag in beglaubigter Form zu unterfertigen, sofern solche Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind (z.B. Korrektur eines Ziffernsturzes)
- zur allfälligen Bestätigung über den erfolgten Abschluss dieses Vertrages



 Anträge auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung betreffend den Vertragsgegenstand bzw. jene Grundbuchseinlage, zu deren Gutsbestand der Vertragsgegenstand gehört, in beglaubigter Form zu unterfertigen und auf das Verfügungsrecht über den zu erlassenden Rangordnungsbeschluss zugunsten des Vertragsverfassers zu verzichten

Von sämtlichen aufgrund der erteilten Vollmacht unterfertigten Nachträgen zu diesem Vertrag sind dem Verkäufer Kopien auszufolgen. Diese Vollmacht ermächtigt ausdrücklich zur Doppelvertretung. Diese Bevollmächtigung erlischt mit Rechtskraft des Beschlusses über die komplette grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages. Alle Tätigkeiten und Rechtshandlungen des Bevollmächtigten, welche dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter tätigt, dürfen für den Verkäufer mit keinen wie immer gearteten Kosten verbunden sein. Der Verkäufer ist selbst verpflichtet, die in diesem Vertragspunkt angeführten Urkunden über Aufforderung der Käuferin ohne Verzug gegen Ersatz der Beglaubigungskosten in beglaubigter Form zu unterfertigen.

#### 9.4. <u>Mitteilungen</u>

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner und dem Vertragsverfasser schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

Die allfällige Veräußerung des Vertragsgegenstandes an einen Dritten, welche jedoch grundsätzlich verboten ist, die Belastung des Vertragsgegenstandes sowie die Begründung von obligatorischen und dinglichen Rechten welcher Art auch immer (z.B. Fruchtgenussrecht, Bestandrecht, Wohnungsrecht, Prekarium), was ebenfalls verboten ist, ein allfälliger exekutiver Zugriff auf den Vertragsgegenstand oder den Kaufpreis sind der Käuferin und dem Vertragsverfasser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Käuferin ist für alle daraus allenfalls entstehende Nachteile vollkommen klag- und schadlos zu halten.

# 9.5. <u>Datenverarbeitung</u>

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten vom Vertragsverfasser und der Käuferin automationsunterstützt verarbeitet werden.

## 9.6. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Honoraransprüche des Vertragsverfassers gehen zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.



Betreffend Grunderwerbsteuer wird die Befreiung gemäß § 50 Bundesbahngesetz in Anspruch genommen.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

# 9.7. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Käuferin steht. Der Verkäufer erhält eine Kopie.

# 9.8. Erklärung

Die Käuferin hat ihren Sitz in Wien. Das gesamte Grundkapital der Käuferin steht über die ÖBB-Holding AG mittelbar im Eigentum der Republik Österreich.

# 9.9. Rangordnung

Über unwiderruflichen Auftrag aller Vertragspartner wird der Vertragsverfasser mit der einzigen Ausfertigung eines Ranganmerkungsbeschlusses zur Absicherung dieses Vertrages verständigt.

# 9.10. Bestätigung gemäß § 30 Abs. 2 EStG

Festgestellt wird, dass der Vertragsgegenstand gemäß § 30 Abs. 2 EStG zur Abwendung eines sonst notwendigen Verfahrens nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz erworben wird. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen bzw. zur Durchführung des obangeführten Eisenbahnprojektes.

# 9.11. Abschluss des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kommt durch allseitige Unterfertigung zustande. Die im Vertrag an anderer Stelle allenfalls genannten Gültigkeitsbedingungen bleiben davon unberührt. Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages entstehen für den jeweiligen Vertragspartner mit dessen Unterfertigung. Der Vertragspartner, von dem der Vertrag zuerst unterschrieben wird, ist an seine damit zum Abschluss des Vertrages gegebene Zustimmung ein Monat bis nach Beistellung der für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen sonstigen Urkunden, insbesondere Zustimmungs- und Vorrangseinräumungserklärung, Ranganmerkungsbeschluss, Löschungs-, Freilassungs- oder sonstigen Vertragserklärungen, Vorliegen allfälliger von der Käuferin akzeptierter Änderungsvereinbarungen betreffend übernommene Dienstbarkeiten sowie allfälliger Räumungsvergleichsausfertigungen und aller sol-

_			-
50	۱ħ	Ω	C

cher Urkunden bei allenfalls gleichzeitig vorgesehenen weiteren Verträgen mit dem Verkäufer betreffend das Projekt gebunden.

Die Vertragspartner erklären, dass vor Vertragsunterfertigung keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.



Mürzzuschlag, am	
Miles.	
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	
Dieser Vertrag ist nun rechtswirksam zustande gekommen.	
Graz, am	

#### REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.11. 2017

Referent: Bürgermeister DI. Karl RUDISCHER

Betrifft: Übereinkommen über den Betrieb, Wartung, Betreuung, Instandhaltung,

die Instandsetzung und die Notbefreiung von Personen aus Aufzugsanlagen und die Notbefreiung von Personen aus dem Behinderten-WC

im Bahnhof Mürzzuschlag mit ÖBB Infrastruktur AG

#### Sachverhalt

Zur Überwindung der unterschiedlichen Höhen und zum Erreichen aller Bahnsteige ist die Errichtung von 4 Liftanlagen geplant. Die für diese Anlagen notwendige Wartung, Betreuung, Instandhaltung und Notbefreiung soll auf Basis des vorliegenden Übereinkommens vom 12.9.2017 von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernommen werden (Beilage D).

Von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist unter Punkt 2.3 eine jährliche wertgesicherte Zuzahlung von € 18.000,-- (€ 4.500,-- pro Lift) zu tragen.

Um die Summe von € 4.500,-- darzustellen wurde mit Mail vom 13.11.2017 eine Auflistung, Kosten der Liftanlage, als Beilage übermittelt (Beilage E).

Eckpunkte des Übereinkommens sind:

- 4 Liftanlagen
- Zuzahlung von € 4.500,-- pro Liftanlage / wertgesichert
- Erledigung von Erstbefreiung und Notbefreiung
- Reinigung, techn. Reinigung, Wartung, Liftwart, TÜV, Rep. / Vandalismus

Ergänzend zum gegenständlichen Vertrag wird festgehalten, dass bei wiederkehrender / mehrmaliger Notbefreiung, die wegen mangelhafter Wartung erforderlich ist, die anfallenden Kosten an die Infrastruktur AG verrechnet werden können.

# Finanzielle Auswirkung

Die jährlich anfallenden Kosten, welche an die ÖBB überwiesen werden müssen, sind auf die Dauer von mind. 30 Jahren im jeweiligen Budget zu planen und zur Verfügung zu stellen.

# Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2017 das Übereinkommen behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung vor.

#### **Antrag**

Das Übereinkommen über den Betrieb, Wartung, Betreuung, Instandhaltung, die Instandsetzung und die Notbefreiung von Personen aus Aufzugsanlagen und die Notbefreiung von Personen aus dem Behinderten-WC im Bahnhof Mürzzuschlag mit ÖBB Infrastruktur AG gemäß Beilage D) zu beschließen.

# ÜBEREINKOMMEN

über den Betrieb, die Wartung, die Betreuung, die Instandhaltung, die Instandsetzung
und die Notbefreiung von Personen
aus 4 Aufzugsanlagen und die Notbefreiung von Personen aus dem Behinderten-WC
im Bahnhof Mürzzuschlag

abgeschlossen zwischen

der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w., Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, nachfölgend kurz "ÖBB" genannt

und der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag
nachfolgend kurz "Stadtgemeinde" genannt

#### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Übereinkommens ist der Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Notbefreiung von Personen aus 4 Aufzugsanlagen und die Notbefreiung von Personen aus dem Behinderten-WC im Bahnhof Mürzzuschlag It. beiliegender Standortübersicht (Beilage 1). Weiters wird in diesem Übereinkommen die Übergabe, die Vertragslaufzeit sowie die Übertragung der Rechte an Dritte geregelt.

# 2. BETRIEB, INSTANDHALTUNG UND INSTANDSETZUNG DER LIFTANLAGEN

- 2.1 Die ÖBB verpflichtet sich zur Durchführung und Übernahme aller mit dem Betrieb, der Wartung, der Instandhaltung und der Reparatur der Liftanlagen (ausgenommen Notbefreiung und Liftwarttätigkeit) und der verbundenen Kosten und Leistungen auf Lebensdauer der Anlagen.
- 2.2 Die Stadtgemeinde übernimmt ausdrücklich und unwiderruflich die Verantwortung für die Durchführung der Liftwarttätigkeit für die 4 Liftanlagen.
- 2.3 Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, zu den von der ÖBB gemäß Absatz (1) zu erbringenden Leistungen (Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Reparatur der Liftanlangen) einen jährlichen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von

#### netto € 18.000 (€4.500 pro Lift und Jahr)

an die ÖBB zu leisten. Dieser Betrag ist erstmalig mit Fertigstellung voraussichtlich für das Jahr 2023 zu entrichten. Der Pauschalkostenbeitrag ist wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2015. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Das Entgelt wird einmal jährlich jeweils im Monat des Vertragsbeginnes mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr angepasst. Sollte der Index der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarter Index als Grundlage für die Wertsicherung als vereinbart.

- 2.4 Die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen der Aufzugsanlagen werden nach dem Kostenschlüssel der Erstinvestition getragen.
- 2.5 Der Zahlungsbetrag für die Aufzugsanlagen in Höhe von € 18.000,00 wird jährlich im Voraus zu Jahresbeginn für das kommende Jahr durch die Infrastruktur AG eingefordert, ist binnen sechs Wochen nach Einforderung fällig und dieser auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen.

#### 3. ERSTBEFREIUNG UND NOTBEFREIUNG

3.1 Die Stadtgemeinde übernimmt ausdrücklich und unwiderruflich die Verantwortung für die Durchführung der Erst- und Notbefreiungen der Lifte und des Behinderten-WCs von 00:00 bis 24:00 Uhr. Diese Verpflichtung umfasst auch die Gewährleistung der Notruferreichbarkeit.

Die Zeit von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen der Befreier beim Aufzug hat gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Aufzugsgesetzes i.d.g.F. zu erfolgen (derzeit dürfen 30 Minuten nicht überschritten werden). Die Entgegennahme von Notrufen erfolgt durch die Infrastruktur AG, welche die Kontaktstelle der Stadtgemeinde benachrichtigt, die wiederum verfügbare Kräfte zur Erstbefreiung entsendet.

- 3.2 Die Stadtgemeinde stellt den Erstbefreier und hat hierfür entsprechend unterwiesenes und qualifiziertes Personal einzusetzen und haftet für sach- und fachgerechte Leistungen.
- 3.3 Sollte der zuständige Erstbefreier verhindert sein, so wird die Feuerwehr verständigt und führt die Notbefreiung durch. Die dadurch anfallenden Kosten trägt die Stadtgemeinde.

#### 4. ÜBERGABE

- 4.1 Das gegenständliche Übereinkommen tritt mit allseitiger Fertigung in Kraft.
- 4.2 Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt die Liftabnahme.
- 4.3 Im Zuge der Liftabnahme erfolgt die Aufzugswärter- und Notbefreiungsschulung, an der die von der Gemeinde bestellten Aufzugswärter und Erstbefreier vor Ort eingeschult und eine Notbefreiungsanleitung sowie Unterlagen für den Liftwart ausgehändigt werden.

- Weiters werden der Stadtgemeinde im Zuge der Übergabe Aufzugsstammdatenblätter und Ansprechpartner übermittelt. Über Liftabnahme und Schulungen wird ein Protokoll errichtet, das der Stadtgemeinde ausgefolgt wird.
- 4.4 Die Stadtgemeinde hat bis spätestens 4 Wochen vor Übergabetermin/Liftabnahmetermin der ÖBB die Ansprechpartner für den Liftwart und den Erstbefreier bekanntzugeben.

#### 5. VERTRAGSDAUER

- 5.1 Das gegenständliche Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres das gegenständliche Übereinkommen mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer +50%) auf eine ordentliche Kündigung des Übereinkommens.
- 5.2 Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, wobei diesfalls der geltend gemachte Kündigungsgrund anzuführen ist. Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere:
  - Dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung wesentlicher Leistungspflichten der anderen Vertragspartei.
  - Dauerhafte oder fortgesetzte Verletzung wesentlicher vertraglicher
     Verpflichtungen durch die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Aufforderung
     zur Beseitigung oder Unterlassung der Vertragsverletzung.

# 6. VERHALTEN IM GEFAHRENBEREICH

Müssen im Zuge der Leistungserbringung ausnahmsweise auch nicht allgemein zugängliche Eisenbahnanlagen betreten werden, oder erfolgt die Leistungserbringung auch im Gefahrenbereich, hat die Stadtgemeinde

 a) Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen (in der Folge kurz: Erlaubniskarten) für die Höchstzahl der jeweils gleichzeitig im Gefahrenbereich anwesenden Personen beim Ansprechpartner anzufordern und

b) für die Einhaltung der zum Schutz von Personen und Sachen bestehenden allgemeinen und der im Einzelfall seitens der Infrastruktur AG bekannt gegebenen besonderen Anweisungen bzw. Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschrift) unter eigener Verantwortung zu sorgen.

Das Betreten nicht allgemein zugänglicher Bahnanlagen ohne die oben genannten Erlaubniskarten ist verboten. Ist für das Betreten ein bestimmter Weg vorgeschrieben, muss dieser benützt werden. Die Stadtgemeinde wird die ÖBB gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die daraus erwachsen, dass die oben genannten Vorschriften oder Anweisungen nicht eingehalten wurden, zur Gänze schad- und klaglos halten. Die Stadtgemeinde wird die in deutscher Sprache oder in Fremdsprachen erhältliche "Sammlung der Merkblätter zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes" beim Ansprechpartner beschaffen und sie jedem Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten ausfolgen. Empfang und Kenntnisnahme der Sammlung der Merkblätter sind von diesen unterschriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind von der Stadtgemeinde aufzubewahren und ist über Verlangen der ÖBB darin Einsicht zu gewähren.

#### 7. SUBUNTERNEHMER

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen anderer dritter natürlicher oder juristischer Personen (kurz: "Subunternehmer") zu bedienen. Der Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und den ÖBB bleibt dadurch unberührt.

Die Stadtgemeinde darf sich nur solcher Subunternehmer bedienen, die wirtschaftlich, qualitativ und fachlich in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages zu erfüllen bzw. einzuhalten. Für das durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Subunternehmer vorgenommene Handeln oder Unterlassen haftet die Stadtgemeinde wie für eigenes. Die Stadtgemeinde wird insbesondere die Verpflichtungen bezüglich "Verhalten im Gefahrenbereich" sowie die in diesem Vertrag festgelegten Qualitätsanforderungen auch auf den Subunternehmer überbinden.

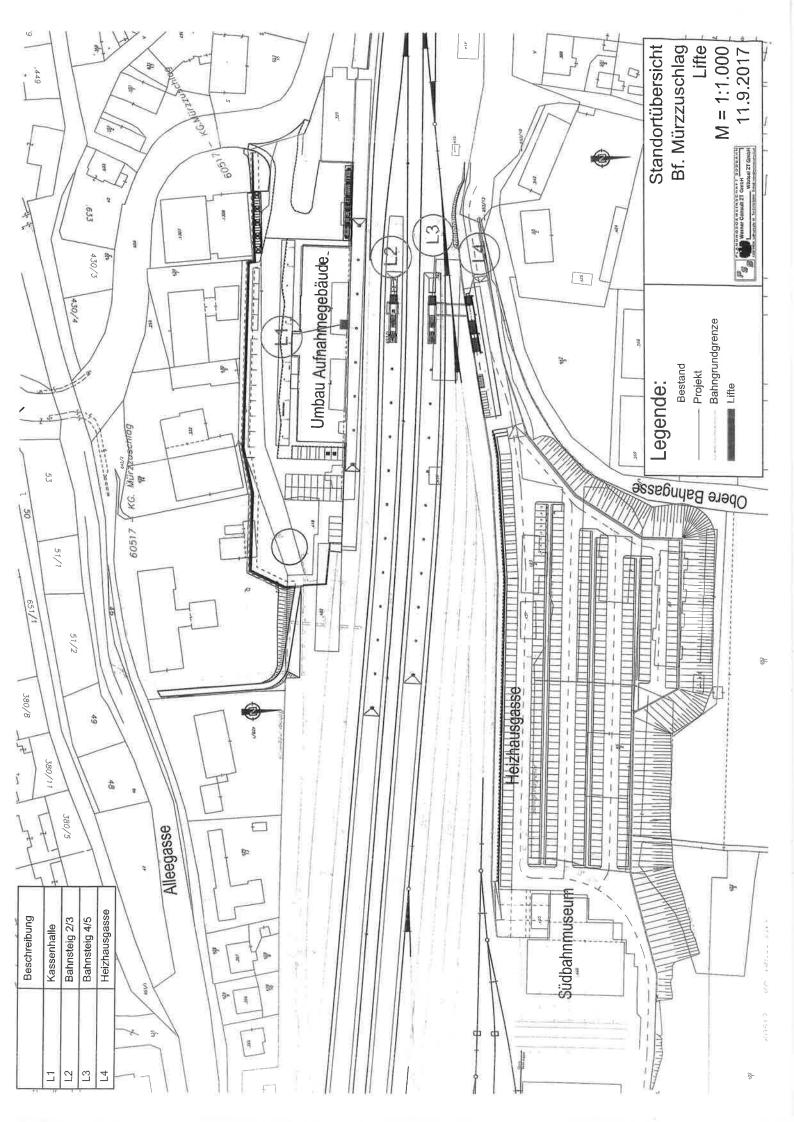
# 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 8.2 Die vertragsgegenständlichen Leistungen der Gemeinde erfolgen unentgeltlich.
- 8.3 Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 8.4 Dieser Vertrag wird in zwei Originalausfertigungen erstellt, wobei jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.

#### Beilagen:

Beilage 1: Standortübersicht der Liftanlagen

ÖBB-Infrastruktur AG	
Wien, am	
ÖBB-Infrastruktur AG	
NACC	
Wien, am	
Mürzzuschlag, am	
Bürgermeister	Geschäftsführender Stadtrat
Beschlossen in der Sitzung des Stad	tgemeinderates vom
553	
SOCIO CONTINUES ESTABLISTA CONTINUES ANTO A CONTINUES A CONTINUE CONTINUES A CONTINUES A CONTINUES A C	



# DI Peter DREXLER@stadt:muerzzuschlag

Von:

Grafoner Wolfgang (INFRA.PNA) < Wolfgang.Grafoner@oebb.at>

**Gesendet:** 

Montag, 13. November 2017 14:50

An:

Peter Drexler DI (peter.drexler@mzz.at)

Cc:

Gobiet Gerhard (INFRA.PNA); Ostermann Silvia (IMMO)

Betreff:

WG: Mürzzuschlag - Vorplatz - Liftanlage - Entwurf Realisierungsvertrag

Hallo Peter!

Anbei noch die Kostenaufstellung für die Liftanlagen zur Kenntnisnahme.

Bis später zur Sitzung.

Liebe Grüße Wolfgang

**Ing. Wolfgang Grafoner** GB Projekte Neu-/Ausbau Projektleitung Semmering

#### ÖBB-Infrastruktur AG

8020 Graz, Griesgasse 11/I Tel.: +43 (0)316 93000 6634 Fax: +43 1 93000 837 11490 Mobil: +43 (0)664 8417967 E-Mail wolfgang.grafoner@oebb.at www.oebb.at/infrastruktur

**Unsere Vision:** Wir wollen möglichst viele Menschen für die Bahn begeistern.

ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, 1020 Wien, Nordbahnstraße 50 FN 249152 a, HG Wien, DVR 2111126, UID ATU61259006 Unicredit IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401 BIC: BKAUATWW

Von: Horneck Andrea (INFRA.AM)

Gesendet: Donnerstag, 09. November 2017 08:53

An: Ostermann Silvia (IMMO)

Betreff: AW: Mürzzuschlag - P&R - Vorplatz - Aufzugsanlagen - Entwurf Realisierungsvertrag

Liebe Silvia,

anbei vorab, wie sich die Kosten der Liftanlage zusammensetzen.



# Kosten einer Liftanlage (Basis: Hydraulischer Lift mit 2 Haltestellen),

	Unterhaltsreinigung (laufend)	€	350	0.00			
*	Technische Reinigung (1x pro Jahr)	€	150	00.0			
•	Wartung (durchschnittlicher Mittelwert)	€	2.400	00.0			
*	Liftwart	€		00.0		€ 4.500,00	
٠	TÛV	€		00		C 4.000,00	
*	Reparaturen/Vandalismus (durchschnittlich/a)	€					
					1		

- Notbefreiung kann derzeit nicht bezillert werden, da abhängig von Auczill der Einsätze.
   Litwart Leistung kann durch Gemeinde übernommen werden.
- Koster ill: Energieversorgung, Beteuchtung, Videoübenwachung können auf Banks unserer bestehenden Daten nicht auf die Liltanalage heruntergebrochen werden.

LG Andrea

ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien FN 71396w HG Wien | DVR 0063533 | UID ATU 16210507

Diese Nachricht könnte vertraufiche Informationen enthalten, Sind Sie nicht der richtige Empfänger, so informteren Sie bilte den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Die unbefügte Nutzung oder Wieltergabe dieser Nachricht erfaubt.

#### REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.11.2017

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Betrifft: GB Bürgerservice – ESV Schisprung – Subventionen

a) Reparaturarbeiten K8 Schanze

#### Sachverhalt

Der ESV Schisprung Mürzzuschlag, vertreten durch Herrn Friedrich Doleschal, Obere Berggasse 11, 8680 Mürzzuschlag bittet um Subvention für die Durchführung von reparaturarbeiten bei der K8 Schanze. Die Gesamtkosten betragen € 8.288,22. Der Geschäftsbereich Bürgerservice stellt den Antrag, eine Subvention in der Höhe von € 1.500,00 zu beschließen, wobei die geplante Subventionsvergabe dem Fachausschuss für Sport und Gesundheit in seiner Sitzung vom 26.09.2017 zur Kenntnis gebracht wurde.

#### Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen bis zu einer Höhe von € 10.000,00 im Einzelfall obliegt aufgrund der Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 2 a Stmk. GemO dem Beschlussrecht des Stadtrates.

Der an sich für diese Subventionsvergabe zuständige Stadtrat war in der Sitzung vom 20.10.2017 aufgrund gegebener und wahrgenommener Befangenheit nicht beschlussfähig. Gem. § 58 (5) Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geht im Falle durch Befangenheit bedingter mangelnder Beschlussfähigkeit des Stadtrates, die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit an den Gemeinderat über.

# Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgabe ist auf dem Konto 1/2690/7570 wie im Sachverhalt beschrieben vorgesehen und gedeckt.

# Antrag

Zuerkennung einer Sondersubvention an den ESV Schisprung Mürzzuschlag, vertreten durch Herrn Friedrich Doleschal, Obere Berggasse 11, 8680 Mürzzuschlag für die Durchführung von Reparaturarbeiten bei der K8 Schanze in der Höhe von € 1.500,00.

#### REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.11.2017

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Betrifft: GB Bürgerservice – ESV Schisprung - Subventionen

b) Trainingslager in Planica

#### Sachverhalt

Der ESV Schisprung Mürzzuschlag, vertreten durch Herrn Friedrich Doleschal, Obere Berggasse 11, 8680 Mürzzuschlag bittet um Subvention für die Abhaltung des Trainingslager in Planica vom 25.05. – 28.05.2017 mit 13 Athleten und 2 Trainer. Der Geschäftsbereich Bürgerservice stellt den Antrag, eine Subvention in der Höhe von € 260,00 zu beschließen, wobei die geplante Subventionsvergabe dem Fachausschuss für Sport und Gesundheit in seiner Sitzung vom 26.09.2017 zur Kenntnis gebracht wurde.

#### Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen bis zu einer Höhe von € 10.000,00 im Einzelfall obliegt aufgrund der Übertragungsverordnung des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 2 a Stmk. GemO dem Beschlussrecht des Stadtrates.

Der an sich für diese Subventionsvergabe zuständige Stadtrat war in der Sitzung vom 20.10.2017 aufgrund gegebener und wahrgenommener Befangenheit nicht beschlussfähig. Gem. § 58 (5) Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 geht im Falle durch Befangenheit bedingter mangelnder Beschlussfähigkeit des Stadtrates, die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit an den Gemeinderat über.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgabe ist auf dem Konto 1/2690/757007 wie im Sachverhalt beschrieben vorgesehen und gedeckt.

#### **Antrag**

Zuerkennung einer Subvention an den ESV Schisprung Mürzzuschlag, vertreten durch Herrn Friedrich Doleschal, Obere Berggasse 11, 8680 Mürzzuschlag für die Abhaltung des Trainingslagers in Planica vom 25.05. – 28.05.2017 mit 13 Athleten und 2 Trainern in der Höhe von € 260,00.



**Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 21.11.2017, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

# Ansiedelung von Einrichtungen des Bundes und des Landes in Mürzzuschlag

Der ländliche Raum hat mit einer zunehmenden Abwanderung der Bevölkerung in die Ballungszentren zu kämpfen. Dies trifft insbesondere auch auf die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu, deren Bevölkerungszahl sich in den letzten beiden Jahren um 221 Personen verringert hat. Dieser Umstand ist vor allem dem kontinuierlich sinkenden Angebot an Arbeitsplätzen geschuldet wie die Erhebungen der Statistik Steiermark zeigen.

Verstärkt wurde dieser Trend auch durch die Bezirksfusion, die zur Folge hatte, dass auch im Bereich der Verwaltung Arbeitsplätze nach Bruck/Mur verlagert wurden bzw. werden. Auch die Schließung der chirurgischen Abteilung am LKH, die Absiedelung der Landwirtschaftskammer, die Absiedelung des größten Teiles der Wirtschaftskammer stehen beispielhaft für diese Entwicklung.

Es ist die Aufgabe der Politik die Ausdünnung unserer Region zu stoppen. Zur Erreichung dieses Zieles muss die Stadtgemeinde Mürzzuschlag gegenüber der Republik Österreich und dem Land Steiermark unbedingt das Interesse an der Ansiedelung von Bundesbehörden bzw. Landesabteilungen in unserer Stadt zum Ausdruck bringen.

Seitens des Bundes gibt es bereits in einigen Bereichen das Bestreben Bundesbehörden auf das Land zu verlagern. Zudem hat der steirische Landtag in seiner Sitzung vom 14.November 2017 auf Antrag der FPÖ beschlossen, die Landesregierung aufzufordern zu prüfen, ob eine Auslagerung von Landesabteilungen in strukturschwache Regionen möglich ist.

Die Stadt Mürzzuschlag bietet sich auf Grund seiner sehr guten Anbindung an das Verkehrswegenetz und seiner geographischen Lage, nämlich genau in der Mitte zwischen den beiden größten Ballungsräumen Österreichs (Wien und Graz) als möglicher Standort für eine Bundesbehörde oder Landesabteilung an. Wegen der Bezirksfusion und der Umsiedlung der Polizei steht ein Teil des Gebäudes der Bezirkshauptmannschaft leer. Dieses Gebäude steht im Eigentum der öffentlichen Hand und ist daher sofort verfügbar.

Daher wird der

# **Antrag**

gestellt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag tritt sowohl an die Republik Österreich als auch an das Land Steiermark heran und bekundet ihr nachdrückliches Interesse an der Ansiedelung einer Bundesbehörde bzw. einer Landesabteilung.